

B 145 Revision Parlamentsrecht

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Januar 2023	Anträge der RK vom 8. Februar 2023 für die 2. Beratung
	Geschäftsordnung des Kantonsrates	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2022, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015 ¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
Geschäftsordnung des Kantonsrates	Titel (geändert) Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR)	
§ 1 Konstituierende Sitzung ¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede.	§ 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. Sofern das jüngste Mitglied bereits einmal die Rede hielt, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.	§ 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. Sofern das jüngste Mitglied die Rede bereits einmal gehalten hat, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.
§ 16 Protokoll	§ 16 Abs. 4 (geändert)	

¹ SRL Nr. [31](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Januar 2023	Anträge der RK vom 8. Februar 2023 für die 2. Beratung
⁴ In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version, externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post Auszüge, die mit dem Vermerk «vertraulich» gekennzeichnet sind.	⁴ In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version. Externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Auszüge per Post mit dem Vermerk «vertraulich» zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist zulässig, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann.	
§ 32 Sessions- und Sitzungsdauer ¹ Eine Session dauert in der Regel zwei Tage (Montag und Dienstag). In den Monaten September und Dezember umfasst sie drei Tage, wobei jeweils der Montag der Folgewoche hinzukommt.	§ 32 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Session dauert in den Monaten März, Juni, September und Oktober drei Tage (Montag, Dienstag und jeweils der Montag der Folgewoche). Die übrigen Sessionen dauern zwei Tage (Montag und Dienstag).	
§ 42 Worterteilung ⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.	§ 42 Abs. 5 (geändert) ⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder und bei Fraktionserklärungen (§ 47a) der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.	
	§ 47a (neu) Fraktionserklärungen ¹ Erklärungen im Namen der Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin abzugeben, bei deren Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin. Fraktionserklärungen sind zu jedem Zeitpunkt der Diskussion möglich, und es besteht keine Redezeitbeschränkung.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Januar 2023	Anträge der RK vom 8. Februar 2023 für die 2. Beratung
§ 69 Genehmigung und Unterzeichnung der Verhandlungsprotokolle ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates unterzeichnet nach der Genehmigung eine Ausfertigung aller Verhandlungsprotokolle einer Session in Papierform.	§ 69 Abs. 4 (aufgehoben) Genehmigung der Verhandlungsprotokolle (Überschrift geändert) ⁴ aufgehoben	
§ 70 Veröffentlichung und Archivierung der Protokolle ² Die unterzeichnete Ausfertigung der Verhandlungsprotokolle geht an das Staatsarchiv. Ihr werden die Protokolle und Beratungsunterlagen zu den Begnadigungsgesuchen und weitere Protokolle zu geheimen Beratungen beigelegt.	§ 70 Abs. 2 (geändert) ² Die genehmigten Verhandlungsprotokolle gehen in elektronischer Form an das Staatsarchiv. Ihnen werden die Protokolle und Beratungsunterlagen zu den Begnadigungsgesuchen und weitere Protokolle zu geheimen Beratungen beigelegt.	
§ 74 Einreichung der Vorstösse; Dringlichkeit ² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Freitagmorgen, 6 Uhr, vor der Session.	§ 74 Abs. 2 (geändert) ² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Donnerstagnachmittag, 14 Uhr, vor der Session.	
	II.	
	Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009 ¹ (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:	
	§ 4a (neu) Betreuungsbeiträge	

¹ SRL Nr. [70](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Januar 2023	Anträge der RK vom 8. Februar 2023 für die 2. Beratung
	¹ Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von 20 Prozent.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	